

**Lydia Burgstaller**

# Das Washingtoner Artenschutzabkommen

Zwischen Handelslust und COVID-Frust – Aktuelle  
Entwicklungen im internationalen Artenschutzrecht<sup>1</sup>

DOI: 10.35011/tirup/2021-12

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung .....	130
II.	Das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) .....	132
	A. Entstehungshintergrund von CITES .....	132
	B. Abgrenzung zu anderen internationalen Artenschutzabkommen .....	135
	C. Funktionsweise von CITES .....	136
	1. Organe .....	137
	2. Anhänge .....	137
	D. Vertragsstaatenkonferenzen (CoP) .....	140
	E. Exkurs: Umsetzung in der EU .....	141
III.	CITES und COVID-19 .....	142
	A. Traditionelle Asiatische Medizin und Traditionelle Chinesische Medizin .....	142
	B. Zoonosen und CITES .....	143
	C. TAM/TCM und die Pandemie .....	145
	D. Weitere Risiken .....	146
IV.	Grenzen von und Kritik an CITES .....	147
V.	Zusammenfassung und Ausblick .....	149
VI.	Literaturverzeichnis .....	150

**Abstract:** Der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen stellt neben dem internationalen Waffen- und Drogenschmuggel einen der er-

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag basiert auf einer Seminararbeit an der JKU Linz.

tragreichsten Zweige der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität dar. Auch 46 Jahre nach Abschluss des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) sind nach wie vor Tier- und Pflanzenarten infolge des Handels vom Aussterben bedroht. Zudem kommt es auch immer mehr zur Verschleppung und Ausbreitung von Krankheiten. Die Arbeit widmet sich ua der Frage, ob der internationale Handel mit Wildtieren und -pflanzen Pandemien wie COVID-19 begünstigt und welche Rolle die Traditionelle Asiatische Medizin (TAM) bzw die Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) dabei spielen. Das Risiko von Zoonosen, dh die Übertragung von Krankheiten zwischen Tier und Mensch, steht va iZm den illegalen und unregulierten (Lebendtier-)Wildtiermärkten. Diese sind auch Hauptumschlagplätze für die TCM und bedrohen somit nicht nur die Wildtierbestände, sondern auch uns Menschen.

**Rechtsquelle(n):** Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES); EU-CITES-VO; ArtHG

**Schlagworte:** Artenschutz, Exotenhandel, COVID-19, Zoonosen, TCM, TAM

## I. Einleitung

Neben dem internationalen Waffen- und Drogenschmuggel bildet der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen einen der ertragreichsten Zweige der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Schätzungen zufolge werden dadurch Gewinne von bis zu € 20 Mrd pro Jahr (!) erzielt.<sup>2</sup> Oftmals handelt es sich dabei auch um eine Finanzierungsquelle für Terrorismus.<sup>3</sup> Die Gründe für Importe und Exporte von wilden Tier- und Pflanzenarten sind vielschichtig. Mögliche Anwendungsbereiche sind Trophäen (Häute, Geweihe, ...), lebende Pflanzen (Orchideen, Kakteen, ...), Haltung von Exoten als Heimtiere, lebende Eier, Modeartikel (Schmuck, Krokodilleder, Schildpatt, Federn, Tropenholz, Elfenbein, ...), Ethno- und Pseudomedizin, Esoterik, Souvenirs.<sup>4</sup> Ebenso findet der Import bestimmter Nahrungsmittel wie Kaviar,

---

2 *BMVRDJ*, Sicherheitsbericht 2018 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III\\_00080/imfname\\_775930.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00080/imfname_775930.pdf) (abgerufen am 1.7.2021); mwN *Maschal/Molterer*, § 7 ArtHG 2009 – eine Betrachtung des illegalen Artenhandels aus strafrechtlicher Sicht, ÖJZ 2020, 962 (963); vgl auch *Ditrich*, Illegaler Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Eine österreichische Perspektive, *SIAK-Journal* 2019, 51.

3 *Maschal/Molterer*, § 7 ArtHG 2009 (FN 7); ebenso *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 61.

4 *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 53 ff; vgl auch *BMF*, Artenschutz im Urlaub, abrufbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/urlaub.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/urlaub.html) (abgerufen am 1.7.2021).

Schildkröten- und Haifischflossensuppe statt, welche jedoch überwiegend in Konserven transportiert werden und daher nur Zufallsfunde darstellen.<sup>5</sup>

Tiere und Pflanzen als Waren zu betrachten<sup>6</sup> hat enorme Konsequenzen für die Biodiversität: Ausrottung, Bestandsrückgang und Verlust des ökologischen Gleichgewichts. Zum Schutz von gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen im internationalen Handel wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) geschlossen.

46 Jahre später sind jedoch nach wie vor Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht, der illegale Handel stellt weiterhin ein lukratives Geschäft dar und durch die zunehmende Globalisierung und Zerstörung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen kommt es auch immer mehr zur Verschleppung und Ausbreitung von Krankheiten.<sup>7</sup> Die derzeit vorherrschende und leider noch anhaltende COVID-19-Pandemie stellt dabei nur ein Beispiel für die Verwirklichung eines dieser Risiken der Zoonose dar.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich einerseits mit dem Entstehungshintergrund von CITES und den Anwendungsbereichen. Es wird dabei auch sichtbar, dass die internationale Handelslust mit gefährdeten Arten noch immer ungebrochen ist. Andererseits wirft die Arbeit einen Fokus auf die aktuellen Entwicklungen iZm der COVID-19-Pandemie und der TAM (Traditionelle Asiatische Medizin) / TCM (Traditionelle Chinesische Medizin). Geleitet wird die Untersuchung durch die Frage, ob der internationale Handel mit Wildtieren und -pflanzen Pandemien wie COVID-19 begünstigt und welche Rolle TAM/TCM dabei spielt. Zudem sollen auch generelle aktuelle Entwicklungen und eine kritische Auseinandersetzung mit dem Abkommen nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Arbeit konzentriert sich auf die internationale Ebene. Die nationale Umsetzung von CITES wird dabei nicht behandelt. Lediglich der Beitritt Österreichs und der Europäischen Union wird als Exkurs kurz erläutert.

Sichtbar wird der illegale Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten va bei Sicherstellungen durch den Zoll, seien es Pakete (Postversand) oder auch Urlaubs“souvenirs“ von Reiseheimkehrern (bei Einreise mit internationalen Flügen).<sup>8</sup> Beschlagnahmt werden dabei va Pflanzen wie lebende Kakteen und Orchideen, Medikamente (TCM) und Tiere wie Reptilien, Korallen, Muscheln, Schnecken und deren Erzeugnisse.<sup>9</sup>

---

5 *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 53.

6 Zur Diskussion von Tier- und Pflanzenarten als „freie“ Güter siehe *Bendomir-Kahlo*, CITES – Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Regelungen und Durchführung auf internationaler Ebene und in der Europäischen Gemeinschaft, in Beiträge zur Umweltgestaltung (1989) Band A 116, 13 mwN.

7 Vgl auch *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 54–56, 64.

8 Vgl auch *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 51.

9 Vgl *BMF*, Artenschutz im Urlaub, abrufbar unter [https://www.bmf.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/urlaub.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/urlaub.html) (abgerufen am 1.7.2021).

### Wissenswertes

Derzeit läuft neben dem Einsatz von Spürhundeeinheiten auf Flughäfen auch der Pilotversuch des innovativen Einsatzes von afrikanischen Riesenhamsterratten (*Cricetomys*) zum Aufspüren von illegalen Wildtierprodukten. Diese besitzen einen sehr ausgeprägten Geruchssinn und werden bereits zum Auffinden von Landminen eingesetzt. Man verspricht sich dadurch einen flexibleren Einsatz bei Zollkontrollen, wie bspw bei der Untersuchung von eng beladenen Schiffscontainern.<sup>10</sup>

## II. Das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)

### A. Entstehungshintergrund von CITES

Das Washingtoner Artenschutzabkommen (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen), engl CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna)<sup>11</sup> wurde am 3.3.1973 unterzeichnet und trat am 1.7.1975 in Kraft. Zum derzeitigen Zeitpunkt (Stand 2021) wurde es von 183 Staaten unterzeichnet.<sup>12</sup> Somit gehören heute bereits 95 % der Staaten weltweit dem Übereinkommen an. Ziel ist der Schutz von über 40.000 Tier- und Pflanzenarten,<sup>13</sup> die durch Handelsinteressen bedroht werden.<sup>14</sup>

Hintergrund und Notwendigkeit für ein solches Abkommen bot der dramatische Rückgang vieler Arten durch Wilderei und grenzüberschreitenden Handel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Durch die Zunahme der internationalen Handelsbeziehungen und Globalisierungstendenzen begann sich auch die Entnahme von Tieren und Pflanzen aus der Natur an der Nachfrage und den Bedürfnissen des Marktes zu orientieren. Wo früher Tiere und Pflanzen inklusive der aus diesen gefertigten Produkte in den Entnahmegebieten genutzt wurden, wurden diese immer mehr in andere Länder (teilweise weltweit) exportiert.<sup>15</sup> Für die überwiegend armen Ursprungsländer

10 Vgl *BMU*, Wildereibekämpfung, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekaempfung/#c7625> (abgerufen am 1.7.2021).

11 UNTS Vol 993 (p 243) Nr 14537.

12 *BMU*, CITES, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites> (abgerufen am 5.7.2021).

13 Vgl *Egretzberger/Gemel/Praschag*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen: eine Einführung und Übersicht mit kritischen Kommentaren, *ÖGH-Aktuell* April 2020, 5 (8).

14 Vgl *Kraemmer/Onz*, 8. Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rz 26.

15 Vgl *Bendomir-Kahlo*, CITES 7.

wurde die „Ausbeutung ihrer Tier- und Pflanzenbestände als ‚natürliche Ressourcen‘ eine einträgliche Devisenquelle und somit ein maßgeblicher Wirtschaftsfaktor“.<sup>16</sup> Mit zunehmendem Wohlstand stieg auch die Nachfrage nach Pelz, Lederwaren, Schildpatt, Elfenbein, aber auch exotischen Lebensmitteln, Holzinstrumenten und medizinischen Produkten. Dieser unkontrollierte internationale Handel führte zum Rückgang der Arten und einer Gefährdung von Ökosystemen.<sup>17</sup>

#### Beachte: „Keystone Species“

Auch einzelne Arten können einen enormen Einfluss auf das ökologische Gleichgewicht haben. Stirbt eine solche „Schlüsselart“ wie bspw der Seeotter im nordöstlichen Pazifik zwischen 1785 und 1840 aus, welche einen unverhältnismäßig großen Einfluss auf die Kreisläufe in einer Region hat, so kann dies ein ganzes Ökosystem mit hunderten Arten in Gefahr bringen.<sup>18</sup>

Die 1948 gegründete Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; IUCN) forderte bereits im Jahre 1960 die Regierungen weltweit zu Handelsbeschränkungen auf: Der Import von Wildtieren unter Bezug auf die in den Ursprungsländern festgeschriebenen Exportvorschriften solle eingeschränkt werden.<sup>19</sup> Ein Regelwerk zum Handel mit Wildtieren und -pflanzen existierte zu diesem Zeitpunkt nicht. Lediglich für die Großwildarten Afrikas schlossen neun Staaten das Londoner Artenschutzabkommen 1933.<sup>20</sup> In der Umweltkonferenz von Stockholm 1972 wurde dann ua die besondere Verantwortung des Menschen für den Schutz und die kluge Verwaltung des Erbes an der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt hervorgehoben und die Verabschiedung einer Konvention über den internationalen Handelsverkehr mit Tieren und Pflanzen empfohlen.<sup>21</sup> Die IUCN verabschiedete daraufhin eine Resolution für eine internationale Konvention, welche den Handel von seltenen und gefährdeten Arten sowie

16 *Bendmir-Kahlo*, CITES 1 f.

17 *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

18 Vgl *Maschal/Molterer*, § 7 ArtHG 2009, 963 mwN.

19 Vgl *Auliya*, CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) – Fakten und Herausforderungen sowie mögliche Schnittstellen zur CBD, in *A. Paulsch/C. Paulsch*, Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt - ein Einstieg für Wissenschaftler (2011) 61.

20 Vgl auch Das Washingtoner Artenschutzabkommen: eine Einführung und Übersicht mit kritischen Kommentaren, ÖGH-Aktuell April 2020, 3.

21 Vgl Grundsatz 4 der Deklaration der Stockholmer Umweltkonferenz in *The Results from Stockholm* 163; vgl Empfehlung 99.3 der Stockholmer Umweltkonferenz; näheres *Bendmir-Kahlo*, CITES 1 f.

von aus diesen gefertigten Produkten regulieren sollte.<sup>22</sup> Am 3.3.1973 fand daraufhin in Washington DC die erste Konferenz statt, an der Vertreter aus 80 Staaten teilnahmen und aus der CITES resultierte. Das Washingtoner Artenschutzabkommen gilt auch heute noch als eine der wichtigsten internationalen „Artenschutzkonventionen“, dies nicht nur wegen der großen Teilnehmerzahl, sondern auch weil erstmals eine internationale Vereinbarung verabschiedet wurde, welche sich nicht auf einzelne Arten beschränkt, sondern sich auf alle – durch den internationalen Handel – gefährdeten Arten bezieht.<sup>23</sup> Zudem ist es weder regional beschränkt, noch sind für den Beitritt bestimmte Voraussetzungen der beitragswilligen Staaten erforderlich.<sup>24</sup> Im Jahr 1979 wurden in Bonn anschließend Argumente und Zielvorgaben des Übereinkommens modifiziert.<sup>25</sup> Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Kooperation der Staaten und internationaler Organisationen (inkl Finanzierungsmaßnahmen). Die Änderungen gelten jedoch nur für jene Staaten, welche diese akzeptiert haben oder nach dem Inkrafttreten der Änderungen dem Abkommen beigetreten sind.

Hauptziel von CITES war und ist es, den internationalen Handel mit wildlebenden<sup>26</sup> Tieren und wildwachsenden Pflanzen so zu regulieren, dass die Arten nicht durch Übernutzung zum Aussterben gebracht werden. Anders als der Tierschutz zielt der Artenschutz nicht primär auf die Erhaltung eines Exemplars ab, sondern auf dessen Schutz als Repräsentant der Art. Die Nutzung der Tier- und Pflanzenarten ist dabei nicht per se ausgeschlossen, sondern die Grenzen der Nutzung müssen bestimmt und Regelungen zur Überwachung dieser festgeschrieben werden.<sup>27</sup> Das Übereinkommen folgt dabei also dem Nachhaltigkeitsprinzip, welches sich zum Ziel setzt, dass ausreichende natürliche Lebensgrundlagen und Ressourcen auch für künftige Generationen gesichert werden.<sup>28</sup> Die nachhaltige Orientierung des Handels mit Tieren und Pflanzen findet auch in den Sustainable Development Goals der UN (SDGs) aus dem Jahr 2015<sup>29</sup> Erwähnung. So ist es das Ziel des SDG 15 in Target 7, den illegalen Handel zu bekämpfen und den Handel per se einzuschränken: *„Dringend Maßnahmen ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen*

---

22 Vgl IUCN, Seventh General Assembly Proceedings. IUCN, Brüssel (1960) 154; dazu auch *Auliya*, CITES 61.

23 Vgl *Bedomir-Kahlo*, CITES 2 mwN.

24 Vgl *Bedomir-Kahlo*, CITES 31.

25 Eine nähere Darstellung findet sich bei *Auliya*, CITES 61.

26 Dh alle in Freiheit vorkommenden Tierarten; vgl dazu *Bedomir-Kahlo*, CITES 11 FN 21 mwN.

27 *Bedomir-Kahlo*, CITES 11.

28 Vgl *E. Wagner*, I. Allgemeiner Teil: Prinzipien des Umweltrechts in *E. Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen<sup>2</sup> (2021) 99.

29 Nähere Informationen dazu: *E. Wagner*, I. Prinzipien des Umweltrechts, 102 ff.

und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen.<sup>30</sup> Dies soll den Verlust der Biodiversität stoppen. Zudem setzt sich SDG 17 für die Stärkung globaler Partnerschaften ein.

## B. Abgrenzung zu anderen internationalen Artenschutzabkommen

Bei der Beschränkung des Handels mit bedrohten Arten handelt es sich um individuenbezogenes Artenschutzrecht. Davon kann das raumbezogene Konzept (wie bspw die Errichtung von Natura 2000-Gebieten) unterschieden werden.<sup>31</sup> Das Artenschutzrecht umfasst dabei den Tier-, Pflanzen- und Pilzschutz.<sup>32</sup>

Neben CITES finden sich auch noch andere internationale Umwelt-Übereinkommen („*multilateral environmental agreements*“<sup>33</sup>), die jedoch andere Zielrichtungen verfolgen. So befasst sich die **Berner Konvention**<sup>34</sup> aus dem Jahr 1979 nicht mit dem Handel mit wildlebenden Pflanzen und Tieren, sondern mit der Erhaltung Ihrer natürlichen Lebensgrundlage. Es handelt sich somit um raumbezogenes Artenschutzrecht. Die Anhänge sind ebenso nach Schutzbedürftigkeit abgestuft. Die Umsetzung auf EU-Ebene findet sich im Natura 2000-Netz.

Die **Bonner Konvention**<sup>35</sup> aus dem Jahr 1979 umfasst wiederum ca 10.000 wandernde Tierarten und widmet sich jenen Tieren, die über Landesgrenzen (selbstständig und freiwillig, dh nicht im Wege des Handels) wandern.

Die **Biodiversitätskonvention**<sup>36</sup> (CBD) aus dem Jahr 1992, die eine ähnlich große Mitgliederzahl (10 mehr) als CITES besitzt, verfolgt die Erhaltung der Biodiversität auf drei Ebenen: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und genetische Vielfalt. Schutzzweck ist damit die gesamte Biodiversität.<sup>37</sup>

---

30 Vgl bspw <https://nachhaltigkeit.bvng.org/die-globalen-ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/sdg-ziel-15-leben-an-land/> (abgerufen am 10.6.2021).

31 Vgl dazu *E. Wagner*, Europäisches Umweltrecht – Besonderer Teil in *E. Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen<sup>2</sup>, 323.

32 Vgl *Kraemmer/Onz*, Kapitel I: Kompetenzrechtliche Grundlagen des Naturschutzrechts in *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rz 1.

33 Vgl dazu auch *Auliya*, CITES 62.

34 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensgrundlage (engl Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats) v 19.9.1979, UNTS Vol 1284 p 209 Nr 21159.

35 Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (engl Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) v 23.6.1979, UNTS Vol 1651 Nr 28395.

36 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (engl. Convention on Biological Diversity, CBD) v 5.6.1992, UNTS Vol 1760 p 79 Nr 30619.

37 Vgl dazu auch *Auliya*, CITES 62.

Bei **CITES** handelt es sich in Abgrenzung um ein Abkommen, welches ein weltweites Netzwerk der Handelsregulierung (und des Schutzes) gewährleisten soll. Alle Nationen werden dabei gleich behandelt und der Fokus liegt auf den Artenlisten in den Anhängen. Diese Orientierung am Handel lässt – anders als bei CBD – auch Wirtschaftsinteressen nicht außer Acht. Kritisiert wird dabei von *Auliya*, dass CITES mit dem Nachhaltigkeitsprinzip und einem ökosystemaren Ansatz in Widerspruch stehen können.<sup>38</sup>

Andere Konfliktfelder finden sich auch in weiteren Bereichen: So ist das **Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs**<sup>39</sup> älter als CITES und steht in der Hierarchie der Rechtsnormen darüber. Sein internationales Moratorium des Walfleischhandels kann somit auch nicht im Rahmen einer CITES-Vertragsstaatenkonferenz aufgehoben werden.

### C. Funktionsweise von CITES

Idee von CITES ist es, ein umfassendes Kontrollsystem<sup>40</sup> mittels Dokumenten zu schaffen, das den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und die daraus erzeugten Produkte umfasst. Dieser Schutz soll dabei durch ein System von Import- und Exportregeln und dazugehörigen Dokumenten erfolgen.<sup>41</sup>

Handel wird in Art I lit c<sup>42</sup> als „*export, re-export, import and introduction from the sea*“ definiert.<sup>43</sup> Der Verwendungszweck ist demnach irrelevant, lediglich das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Verkehrs ist nötig. Das Übereinkommen gilt demnach für den kommerziellen Handel genauso wie für Private und Zoos. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich abschließend im Art VII.

Kritisch diskutiert wird *va* die Frage, ob es sich bei CITES um ein Handels- und Wirtschaftsabkommen handelt. *Bendomir-Kahlo* widerspricht dem und spricht davon, dass eindeutig ein Naturschutzübereinkommen gegeben ist, auch wenn es sich im Titel auf den internationalen Handel bezieht.<sup>44</sup> Das Abkommen selbst hebt in seiner Präambel in Abs 1 und Abs 2 die Bedeutung von freilebenden Tieren und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt als unersetzlicher Bestandteil der Systeme der Erde hervor, ebenso wie auch die Verantwortung der Menschen für ihre Erhaltung. Die Qualifizierung als Naturschutzübereinkommen hat *va* für die Auslegung, aber auch für die Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens wesentliche Bedeutung.<sup>45</sup>

---

38 Vgl *Auliya*, CITES 69 f.

39 International Convention for the Regulation of Whaling v 2.12.1946.

40 Vgl *Kraemmer/Onz*, Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) Rz 26.

41 *Markus*, 10. Abschnitt. Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität in *Proelß* (Hrsg), Internationales Umweltrecht (2017) Rz 65.

42 Alle Artikel ohne explizite Nennung der Norm beziehen sich auf CITES.

43 Vgl zur Definition auch: *Bendomir-Kahlo*, CITES 61.

44 Vgl zur Diskussion: *Bendomir-Kahlo*, CITES 36 mwN.

45 Vgl *Bendomir-Kahlo*, CITES 37.

## 1. Organe

Das Abkommen selbst schreibt seine Organe (Art XI und XII) fest.<sup>46</sup> Zentral ist dabei das Sekretariat, welches vom Umweltprogramm der UN (UNEP) verwaltet wird. Missachtet einer der Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention (falsche Ausfuhrdokumente oder mangelhaftes Management), kann das Sekretariat allen anderen Vertragsparteien die Aussetzung des Handels von gelisteten Arten mit dem entsprechenden Land empfehlen.<sup>47</sup> Dies klingt nach keiner starken Sanktion, kann jedoch ökonomisch durchaus spürbar für den konventionsbrüchigen Staat sein. Der ständige Ausschuss („Standing Committee“) ist für die Implementierung der Konvention und das Budget zuständig. Zudem entwirft er die Resolutionen, welche auf den Vertragsstaatenkonferenzen (CoP) durch die Vertragsstaaten begutachtet werden. Er besteht aus Vertretern der sechs definierten CITES-Regionen (Afrika, Asien, Europa, Nordamerika, Zentral- und Südamerika, der Karibik und Ozeanien). Die Anzahl wird je nach Anzahl der Vertragsstaaten gewichtet. Ergänzt wird dieses Organ durch einen Repräsentanten des Depositars (der Schweizer Regierung), einen Repräsentanten der Nation, die die vergangene CoP ausgerichtet hat und einen jener Nation, die die nächste CoP ausrichten wird.<sup>48</sup>

## 2. Anhänge<sup>49</sup>

Die CITES-Anhänge unterscheiden sich von der Roten Liste der IUCN. Bei CITES wird von den Mitgliedstaaten auf den Vertragsstaatenkonferenzen verhandelt und festgelegt, welche Arten sich in den drei Anhängen der Konvention finden. Der Schutz kann darin ganzen Artengruppen oder auch Unterarten/Populationen bestimmter Artenkomplexe zugutekommen.<sup>50</sup> Je nach Gefährdung der einzelnen Tier- oder Pflanzenart (Gefährdungsgrad), bemisst sich der Schutzgrad und danach die Einstufung der Art in den jeweiligen Anh:

**Anhang I** (geregelt in Art III) umfasst von der Ausrottung bedrohte Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden können. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten und Produkten daraus ist untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig (jedoch nur insofern keine Gefährdung für den Fortbestand der Art besteht, nationale Gesetze eingehalten werden, Gesundheitsrisiken und Qualen beim Transport lebender Tiere ausgeschlossen sind und der Ausfuhrstaat die Einfuhrgenehmigung des Importstaates überprüft). Sowohl eine Ausfuhr- als auch eine Einfuhrgenehmigungen sind notwendig.

---

46 Vgl dazu im Detail *Bendomir-Kahlo*, CITES 128 ff.

47 Vgl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, 2, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

48 Näher zur Organisation: *Auliya*, CITES 62 f.

49 Vgl dazu auch näher *Bendomir-Kahlo*, CITES 38 ff.

50 Vgl *Auliya*, CITES 65.

### Exkurs: „Nachzuchten“

In Zoohandlungen und auf (Online-)Tierbörsen lassen sich auch immer mehr exotische Tiere wie Schlangen, Spinnen, Echsen usw finden. Oftmals werden diese als Nachzuchten deklariert, jedoch in Wahrheit der Natur entrissen. Sie stammen zB offiziell aus vermeintlichen indonesischen „Zuchtbetrieben“, wurden aber in Wahrheit wild gefangen.<sup>51</sup> Gerade im Rahmen der TCM (siehe dazu später) gelten die Wildformen bei den KonsumentInnen als deutlich wirkungsvoller als die gezüchteten Tiere.<sup>52</sup> Beim Transport nach Europa sterben bis zu 70 % der Reptilien zB in kleinen Plastikboxen. Zudem zeigten tierärztliche Studien an toten „Heimtier“-Reptilien, dass mehr als 50 % an durch Halungsfehler verursachten Krankheiten litten.<sup>53</sup> Die Organisation *animal public* fordert daher ein Verbot von Wildtierbörsen (online [auch im Darknet] und physisch), ein Verbot des Imports von Wildtieren für die Privathaltung und Nachzuchtverbote von Wildtieren.<sup>54</sup>

Auch Nachzuchten (gezüchtete bzw künstlich vermehrte Tiere und Pflanzen) werden von CITES erfasst. Im Beispiel wird dargestellt, dass die Regelungen unterwandert werden, obwohl auch Nachzuchten erfasst sind.

Gem Art VII Abs 4 gelten Exemplare einer in Anh I gelisteten Art, wenn sie für Handelszwecke in Gefangenschaft gezüchtet bzw künstlich vermehrt wurden, als Exemplare des Anh II.<sup>55</sup>

**Anhang II** (geregelt in Art IV) beinhaltet potentiell vom (unkontrollierten) Handel von der Ausrottung bedrohte Tier- und Pflanzenarten, dh jene, die aussterben könnten, wenn der Handel mit ihnen (inklusive des Handels mit Produkten aus diesen) nicht strengen Regelungen unterworfen wird.<sup>56</sup> Zudem sind auch Arten erfasst, welche Kontrollregelungen bedürfen, da andernfalls eine Kontrolle des Handels von anderen – tatsächlich bereits bedrohten – Arten nicht möglich wäre (Verwechslungsgefahr oder Gefahr von Falschdeklarationen).<sup>57</sup> Diese Arten können – mit Genehmigung des Ausfuhrlandes – eingeschränkt gehandelt werden. Solche Ausfuhrgenehmigungen dürfen nur

51 Vgl *Auliya*, CITES 64.

52 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 123.

53 Vgl dazu *peta*, Reptilienhandel – das unbarmherzige Geschäft mit exotischen Tieren, abrufbar unter <https://www.peta.de/themen/reptilienhandel/> (abgerufen am 16.6.2021).

54 Vgl *Animal Public*, Ein tragischer Trend – Exotenbörsen in Deutschland, abrufbar unter <https://www.animal-public.de/wildtierhandel/ein-tragischer-trend-exotenborsen-in-deutschland/> (abgerufen am 16.6.2021).

55 Auch gestützt durch die Res Conf 2.12 lit c; vgl dazu *Bendomir-Kahlo*, CITES 102 f.

56 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität, Rz 66.

57 Vgl *Bendomir-Kahlo*, CITES 41 f.

erteilt werden, wenn der Handel nachhaltig ist, dh die Erhaltung der Art sichergestellt ist (Unbedenklichkeitsprüfung).<sup>58</sup>

### Beispiel Seepferdchen

Seepferdchen (*Hippocampus spp*) sind seit 2004 in Anh II gelistet, um die Nachhaltigkeit des Handels sicherzustellen. 44 Seepferdchen-Arten sind bekannt. Nach Österreich dürfen bis zu vier tote Seepferdchen im persönlichen Gepäck **ohne Artenschutzdokumente** mitgenommen werden.<sup>59</sup> Bei der CoP 18 (2019) wurden die Länder dazu angehalten, ihre Handelsdaten betreffend Seepferdchen zu melden und damit den Vollzug zu verbessern.<sup>60</sup>

Für die in **Anhang III** (geregelt in Art V) gelisteten Arten haben die Vertragsstaaten besondere Regelungen vorzunehmen. Es handelt sich um jene Arten, die innerstaatlichen Schutzregeln unterliegen, welche ihre Ausbeutung beschränken, und deshalb besser überwacht werden sollen. Ihr Handel kann und soll dabei nur in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsparteien kontrolliert werden. Um eine Art aufzunehmen, ist keine Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz, sondern nur eines Arealstaats/Herkunftslandes, nötig. Dazu werden die Arten jeweils in Kombination mit einem oder mehreren Ländern gelistet. Aus diesen Ländern bedarf es einer Ausfuhrgenehmigung bzw aus anderen Ursprungsstaaten ist ein Herkunftszertifikat vorgesehen.

### Beispiele aus den Anhängen

- Anh I:  
alle Waltierarten, Meeresschildkröten, bestimmte Affenarten, bestimmte Papageien, verschiedene Landschildkrötenarten und Krokodile, manche Schlangenarten, verschiedene Kakteen- und Orchideenarten.
- Anh II:  
alle (nicht in Anh I gelisteten) Affen, Bären, Katzen, Greifvögel, alle übrigen Landschildkröten, Warane, Krokodile, alle Orchideen und Kakteen, sowie das Alpenveilchen.
- Anh III:  
China als Beispiel hat hier verschiedene Schildkrötenarten gelistet.

58 Näher zu den engen Voraussetzungen: *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität, Rz 67.

59 Vgl <https://checklist.cites.org/> und [https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit\\_und\\_strassenverkehr/reisen\\_und\\_ferien/1/1/Seite.2960305.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/reisen_und_ferien/1/1/Seite.2960305.html); Nähere Infos auch unter *BMF*, Artenschutz im Urlaub, abrufbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/ urlaub.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/ urlaub.html) (abgerufen am 1.7.2021 bzw 13.10.2021).

60 *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2003, 116.

Jeder Mitgliedstaat muss jährlich (bis zum 31.10. des Folgejahres) seine statistischen Jahresberichte über den gesamten (CITES-relevanten) Handel an das Sekretariat übermitteln.<sup>61</sup> Zudem gibt es eine Handelsdatenbank des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), in welchem die Daten veröffentlicht werden. Österreich hat im Jahr 2020 7.638 CITES-Dokumente ausgestellt, davon 229 Ausfuhren, 2.332 Wiederausfuhren, 1.048 Einfuhren und 4.019 Bescheinigungen. Dabei handelt es sich jedoch um einen starken Einbruch gegenüber den Vorjahren (Grund: COVID-19-Pandemie). Üblicherweise werden pro Jahr ca 10.000 Dokumente ausgestellt.<sup>62</sup>

## D. Vertragsstaatenkonferenzen (CoP)

Alle Mitgliedstaaten von CITES treffen sich im Abstand von zwei bis drei Jahren für ca zwei Wochen zu einer Vertragsstaatenkonferenz. Auf der Agenda stehen dabei va der Schutzkategoriestatus bestimmter Arten/Artengruppen in den Anh sowie Neuanträge. Zudem werden Resolutionen beschlossen, die va auch der Interpretation von CITES dienen.<sup>63</sup> Jeder Vertragsstaat hat in der Abstimmung eine Stimme (Anwesenheit von 50 % der Mitgliedsländer erforderlich). Es muss zwischen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und qualifizierter Mehrheit (Zweidrittel-Mehrheit) unterschieden werden. Die Änderung der Anh bedarf einer solchen qualifizierten Mehrheit. Grundsätzlich wird jedoch immer versucht, einen Konsens aller herzustellen, damit die Entscheidungen gemeinsam getragen werden.

In den letzten Jahren waren der Fokus und damit zusammenhängende Erfolge va auf der Aufnahme von kommerziell genutzten Meerestieren, zB Haiarten, und Tropenhölzern (18. CoP) in den Anh II. Auch steht die Förderung einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen zunehmend im Vordergrund.<sup>64</sup>

Die 17. CoP in Johannesburg (2016) nahm wieder den Handel mit Elfenbein und Nashornhorn in Afrika in den Fokus. Auch bei der 18. CoP in Genf (2019) lag der Schwerpunkt neben anderen auf den Elefanten. Die Anträge zur Listung sämtlicher Populationen des Afrikanischen Elefanten in Anh I wurden jedoch beide Male abgelehnt. Die Gründe (Jagdtourismus, Wirtschaft) liegen dabei auf der Hand. Argumentiert wird dabei durch die betroffenen Länder, dass gerade die kontrollierte Trophäenjagd (welche auch einen Export der Tiere ins Ausland inkludiert) als Instrument dient, um bestimmte

---

61 Vgl *BMK*, Handelsstatistik, abrufbar unter: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/artenhandel/statistik.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/statistik.html) (abgerufen am 18.6.2021).

62 Abrufbar unter: [trade.cites.org](https://trade.cites.org).

63 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität, Rz 72 mwN; näher zu den Resolutionen siehe *Bendomin-Kahlo*, CITES 135 ff.

64 Vgl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, 3, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

Arten von Tieren vor dem Aussterben zu schützen.<sup>65</sup> Als Erfolg aus Sicht des Artenschutzes kann gewertet werden, dass Giraffen in Anh II gelistet wurden. Auch tropische Hölzer wurden erneut gelistet (Anh II).<sup>66</sup> Die nächste 19. CoP wird vom 14.–25.11.2022 in Panama stattfinden.

## E. Exkurs: Umsetzung in der EU

CITES greift nicht in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein, sondern die konkrete rechtliche Umsetzung und Vollziehung bleibt bei diesen. Die Verpflichtung zur Umsetzung findet sich in Art VIII. In der Praxis ergeben sich aber besonders bei der Vollziehung (Kontrollen usw.) die größten Schwierigkeiten.<sup>67</sup>

Die Europäische Union (EU) ist dem Übereinkommen am 9.4.2015 beigetreten<sup>68</sup> (Beschluss [EU] 2015/451 des Rates über den Beitritt der EU zu Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten [CITES]) und erließ dazu die VO (EG) 338/97 des Rates und die VO (EG) 865/2006 der Kommission.<sup>69</sup> Im Beschluss wurde CITES als internationales umweltpolitisches Instrument hervorgehoben. In der VO 2019/2117 gibt es analog zu den Anh von CITES ebenfalls eine Listung. Die „**EU-Artenschutzverordnung**“ (VO [EG] 338/97) umfasst jedoch – anders als CITES – 4 Anh (Anh A: analog zu Anh I CITES; Anh B: analog zu Anh II CITES; Anh C: analog zu Anh III CITES; Anh D: enthält Arten, bei denen der Umfang der Einfuhren in die EU eine Überwachung rechtfertigt).<sup>70</sup> In der EU können Arten und Populationen in höherrangige Anh eingestuft sein als bei CITES. Der Anh D dient als Vorwarnliste, wird häufig auch als „Überwachungsliste“ bezeichnet.

Österreich ist dem Washingtoner Artenschutzabkommen am 27.1.1982 beigetreten. In Österreich wurden die Sanktionen gegen illegalen Handel mit CITES-Arten im Artenhandelsgesetz 2009 (ArthHG 2009)<sup>71</sup> geregelt. In § 7 ArthHG findet sich für die vorsätzliche Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr von Arten des Anh A oder B der VO (EG) 338/97 ohne die erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Die Erläut<sup>72</sup> sehen dabei auch eine Strafbarkeit bei zumindest grob fahrlässigem Handeln vor.

65 Vgl zu dieser umstrittenen Ansicht auch *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 54 f mwN.

66 Vgl Übersicht Ergebnisse CITES CoP18, abrufbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/artenhandel/cop18.htm](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/cop18.htm) (abgerufen am 18.6.2021).

67 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität, Rz 71.

68 Vgl zur Umweltpolitik der EG: *Bendmir-Kahlo*, CITES 165 ff mwN.

69 Vgl *Kraemmer/Onz*, Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) Rz 26.

70 Vgl *BMK*, CITES Umsetzung in der EU, abrufbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/artenhandel/regelung.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/regelung.html) (abgerufen am 19.6.2021).

71 Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2009), BGBl I 2010/16.

72 Erläut XXIV. GP/318, 7.

### III. CITES und COVID-19

Der Zusammenhang zwischen einer weltweiten Pandemie und dem Washingtoner Artenschutzabkommen liegt auf den ersten Blick nicht auf der Hand. Diese Zusammenhänge – ebenso wie auch jener zu TAM/TCM – sollen in weiterer Folge erklärt werden. COVID-19 stellt dabei ein – leider derzeit relevantes – Beispiel einer weltweiten Pandemie iZm Zoonosen dar.

#### A. Traditionelle Asiatische Medizin und Traditionelle Chinesische Medizin

Quantitativ gesehen stellt im Medizinsektor die Traditionelle Asiatische Medizin (TAM) mit Traditioneller chinesischer Medizin (TCM), ayurvedischer Heilkunst und kleineren volksmedizinischen Systemen den bedeutendsten Markt mit geschützten Arten dar, und zwar nicht nur im asiatischen Raum, denn auch die Nachfrage im Westen steigt immer mehr an.<sup>73</sup> Besonderen Aufschwung hat dies durch die Ankündigung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2018, TCM in den offiziellen Krankheits- und Behandlungskatalog mitaufzunehmen, erlangt.<sup>74</sup> Derzeit lässt sich wieder eine enorm erhöhte Nachfrage nach Wildtierprodukten feststellen. Vor allem in China und Vietnam steigt die Nachfrage nach Luxusgütern und auch Zutaten für die TCM wie Elfenbein, Nashornhorn, Haifischflossen, Seepferdchen, Schuppentieren und Tigerknochen.<sup>75</sup> Besonders betroffen sind dabei die Schuppentiere (*Manidae*), welche auch als Pangoline bekannt und in Afrika und Asien beheimatet sind. Ihre getrockneten Schuppen werden für mehr als 60 TCM-Produkte verwendet. Bekannt wurden die Tiere in der COVID-Krise auch, da sie neben Fledermäusen als mögliche Virusüberträger in Verdacht standen.<sup>76</sup> Im Juni 2020 wurden die Schuppentiere aus der Liste der zulässigen TCM-Ingredienzien herausgenommen.<sup>77</sup> Daneben sind Tokehs (*Gecko gekko*) stark nachgefragt. Bereits seit 2000 Jahren werden sie zur Behandlung von Asthma, Husten, Diabetes und Erektionsstörungen verwendet.<sup>78</sup> Aufgrund der großen Bedrohung wurden sie auf der 18. CoP 2019 in den Anh II auf-

---

73 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 58.

74 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 114 mwN, 122.

75 Vgl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, 3, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

76 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 117 mwN.

77 *Leng/Wan*, Pangolin officially removed from TCM list, *Global Times* 9.6.2020, abrufbar unter <https://www.globaltimes.cn/content/1191044.shtml> (abgerufen am 20.6.2021).

78 TCM Wiki 2011-2020, abrufbar unter <https://tcmwiki.com/> (abgerufen am 1.8.2021).

genommen. Besonders problematisch ist die Situation rund um den Tiger. Traditionell werden seine geriebenen Knochen als Medizin verwendet. 1993 wurde von der chinesischen Regierung ein striktes Handelserbot mit Tigern erlassen. Nun besteht jedoch zunehmend die Gefahr, dass Löwenknochen als Ersatz für Tigerknochen dienen müssen, was mE ebenso einen zerstörerischen Kreislauf darstellt und wiederum zum Artensterben beiträgt. 8.000 bis 10.000 Löwen werden dazu in Südafrika in Farmen gezüchtet. Zunächst als Touristenattraktionen verwendet, werden sie danach zu Jagdtrophäen und ihre Knochen werden anschließend nach Asien exportiert.<sup>79</sup> Die steigende Nachfrage nach TAM und TCM lässt sich va auch – neben kulturellen Gründen – durch die Nichtverfügbarkeit und den hohen Preise von westlicher Medizin in diesen Ländern erklären. Bereits ca ein Drittel der Weltbevölkerung konsumiert TAM-Produkte.<sup>80</sup> Der illegale Handel findet dabei – ähnlich wie der Drogenhandel – oftmals durch verdeckte Chiffren bzw Code- oder Insiderbezeichnungen auf Internet-Marktplätzen und im „Darknet“ statt.<sup>81</sup>

### Wissenswertes

Die Wirkung von TAM (und TCM) ist nicht nur umstritten (Placebo-Effekt), sondern mitunter auch gefährlich. Hoodia-Präparate bspw werden als Schlankheitsmittel eingesetzt. In Wirklichkeit resultiert der Gewichtsverlust jedoch aus einer durch die Einnahme des Wirkstoffes ausgelösten Darmentzündung.<sup>82</sup>

## B. Zoonosen und CITES

Bei Zoonosen handelt es sich laut WHO um *“those diseases and infections naturally transmitted between people and vertebrate animals. There are three classes as follows: a) endemic zoonoses which are present in many places and affect many people and animals; b) epidemic zoonoses which are sporadic in temporal and spatial distribution; and c) emerging and re-emerging zoonoses which are newly appearing in a population or have existed previously but are rapidly increasing in incidence or geographical range.”*<sup>83</sup>

Es handelt sich also um Krankheiten, die nicht artspezifisch, sondern zwischen Mensch und Tier übertragen werden. Als Beispiele werden dabei das “Rift Valley fever, SARS, pandemic influenza H1N1 2009, Yellow fever, Avian

79 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 118 f.

80 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 64.

81 *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 58.

82 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 65 mwN.

83 WHO, Zoonotic disease: emerging public health threats in the Region, abrufbar unter: <http://www.emro.who.int/about-who/rc61/zoonotic-diseases.html> (abgerufen am 7.8.2021).

Influenza (H5N1) and (H7N9), West Nile virus and the Middle East respiratory syndrome coronavirus (MERS-CoV)<sup>84</sup> in der letzten Zeit genannt.

Die Entstehung von Zoonosen ist oftmals ein Teufelskreis: Der nicht nachhaltige Handel mit Wildtieren und das übermäßige Eingreifen in die Natur (wie auch der vermehrte Tourismus) gefährden die natürlichen Lebensräume der Tiere wie Regenwälder. Die Biodiversität geht zurück, da die Biotope zerstört werden, was durch den Handel noch zusätzlich beschleunigt wird.<sup>85</sup> Damit reduziert sich auch der genetische Pool der Tiere, was wiederum zu einer geringeren Resistenz der Tiere gegen Krankheiten führt. Hinzu kommt noch der enorme Stress der Tiere in Gefangenschaft, welcher die Tiere ebenso anfälliger für Krankheiten macht. Da sich der Lebensraum von Mensch und Tier immer mehr überschneidet, steigt auch das Risiko, dass Krankheiten von Tieren auf den Menschen übergehen.<sup>86</sup> Besonders illegale und unregulierte (Lebendtier-)Wildtiermärkte, auf welchen Wildtiere unter schlechten hygienischen Bedingungen geschlachtet und zum Verzehr angeboten werden, können zur Verbreitung von Zoonosen beitragen.<sup>87</sup> Wildtiermärkte wie der Huanan Seafood Wholesale Market, Wuhan, welcher als Quelle der COVID-19-Pandemie gilt, sind im asiatischen und afrikanischen Raum sehr verbreitet und weitgehend unreguliert. Der gegenständliche Markt bot mehr als 120 Wildtierarten an und dies auf engstem Raum.<sup>88</sup> Das Vorhandensein dieser vielen Tiere auf engem Raum und somit das Zusammenkommen vieler Bakterien, Viren sowie Krankheitserreger auf Wildtiermärkten ist dabei der beste Nährboden für Epidemien.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine ebensolche „zoonotic viral disease“. Das bedeutet, dass der erste Patient („Patient 0“) direkt durch ein Tier angesteckt wurde. Die WHO hielt fest: „Some 60 % of emerging infectious diseases that are reported globally are zoonoses. Over 30 new human pathogens have been detected in the last three decades, 75 % of which have

---

84 WHO, Zoonotic disease: emerging public health threats in the Region, abrufbar unter: <http://www.emro.who.int/about-who/rc61/zoonotic-diseases.html> (abgerufen am 7.8.2021); Zur Gefahr von Zoonosen auch: Vogel/Schaub, Neue Infektionskrankheiten in Deutschland und Europa, 2021, in Kapitel 3: Zoonosen: Vogelgrippe, Borna-Krankheit und COVID-19 (2021), 11 ff. Vogel/Schaub, Seuchen, alte und neue Gefahren. Von der Pest bis COVID-19 (2021), 670 ff.

85 Vgl bereits Bendomir-Kahlo, CITES 15.

86 Vgl Reich, Globalization, the Corona Pandemic and the Need for Joint Action against Illicit Trade in Wildlife (2020), 6 mwN abrufbar unter [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3667051](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3667051) (abgerufen am 6.8.2021); ebenso MaxPlanckSociety, Wildtiermärkte: Brutstätten für Coronaviren; Zoonosen und Artensterben, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=p3WdkD6SZdM> (abgerufen am 7.8.2021).

87 Vgl dazu BMU, Wildereibekämpfung, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekämpfung#c7625> (abgerufen am 6.7.2021).

88 Vgl Reich, Globalization, the Corona Pandemic and the Need for Joint Action against Illicit Trade in Wildlife, 5 mwN.

*originated in animals*".<sup>89</sup> Dies sind keine besonders rosigen Aussichten und mE – neben vielen anderen – ein Grund, diese (Lebend-)Wildtiermärkte zu verbieten oder zumindest zu regulieren.

### C. TAM/TCM und die Pandemie

TAM und TCM spielen iZm COVID-19 eine doppelte Rolle. Einerseits stehen die Wildtiermärkte bzw Lebendtiermärkte im Verdacht, nicht nur Zoonosen zu begünstigen, sondern für Pandemien wie COVID-19 verantwortlich zu sein.<sup>90</sup> Genau diese Handelsplätze sind auch für die TAM (und TCM) – neben dem Internet – Hauptumschlagplätze.

Der Handel mit Tieren für die TCM wurde dabei von der chinesischen Regierung im Kampf gegen COVID-19 und die Wildtiermärkte jedoch nicht reguliert. Internationale Rufe nach einem Verbot der Wildtiermärkte setzten die chinesische Regierung zunehmend unter Druck. Ihre Lösungsstrategie war und ist dabei mE jedoch zu hinterfragen: Zwar wurde im Februar 2020 ein Verbot für Jagd, Transport, Handel und Verzehr zahlreicher Wildtiere erlassen, zudem wurden Farmer – mittels finanzieller Anreize – dazu bewegt, die Zucht mit Wildtieren zu beenden. All diese Maßnahmen zielen jedoch nur auf einen Teil von Wildtieren ab. Einerseits sind Nutztiere von dieser Regelung ausgenommen und andererseits wird nur der Verzehr und nicht die Verwendung in der TCM verboten.<sup>91</sup> Dies bekämpft mE nicht das Risiko von Zoonosen, ebenso wenig wie es zum Artenschutz beiträgt. Im Rahmen der „Belt and Road Strategy“ wurde dieser Wirtschaftszweig (Medizinprodukte) geschützt und sogar noch ausgebaut.<sup>92</sup>

Andererseits ist ein Grund dafür auch, dass gerade im asiatischen Raum die Corona-Krise zu einer noch größeren Nachfrage nach TCM und TAM geführt hat. Unsicherheit, Ratlosigkeit, Angst usw in der Behandlung und Bekämpfung von COVID-19 haben dazu geführt, dass sich viele Leute in diese alternative (Para-)Medizin flüchten – mit enormen Auswirkungen auf den Artenschutz. Leidtragend sind dabei va Bären und andere Tiere wie Delfine.

Die Anweisungen kamen dazu von ganz oben. Die nationale Gesundheitskommission Chinas schlug zur Behandlung von schweren COVID-19-Verläufen Injektionen mit „*Tanreqing*“ vor. Darin enthalten ist auch Bären-

---

89 WHO, Zoonotic disease: emerging public health threats in the Region, abrufbar unter: <http://www.emro.who.int/about-who/rc61/zoonotic-diseases.html> (abgerufen am 7.8.2021) mit Verweis auf *Jones/Patel/Levy et al.* Global trends in emerging infectious diseases. Nature 2008; 451:990-94.

90 Der Autorin ist durchaus bewusst, dass auch eine Labor-Theorie vertreten wird. Auch wenn dies für manche vielleicht plausibler erscheinen würde, so müssen wir uns wohl damit abfinden, dass eine solche Pandemie – wie auch viele davon – auch aus der Natur entstehen können.

91 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 121 mwN.

92 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 114.

galle. Die Gewinnung ist an Grausamkeit nicht mehr zu überbieten: Bei lebendigem Leibe wird den Bären durch einen Schlauch in der Gallenblase fortwährend Gallensaft entnommen.<sup>93</sup> Das dadurch entstehende Tierleid ist wohl kaum vorstellbar. Die einzige Lösung, dieses zu vermeiden, wäre wohl der Ersatz durch synthetische Stoffe, was derzeit mE noch auf wenig Akzeptanz durch die KonsumentInnen von TCM stoßen würde. Zudem wäre es angebracht, die Wirkung der Produkte kritisch und wissenschaftlich zu überprüfen.<sup>94</sup>

## D. Weitere Risiken

Neben dem Entstehen von Zoonosen vor Ort stellt der internationale Handel ein Risikopotential für die Ausbreitung ebendieser dar. Besonders durch das Fehlen veterinärmedizinischer Kontrollen können illegale Tierimporte zur Einschleppung von Krankheiten und Parasiten führen. Dabei kann auch – bei nicht artspezifischer Übertragung – ein Risiko der Verbreitung von Humanerkrankungen (Zoonosen) bestehen.<sup>95</sup> Besonders das sog. „*Bushmeat*“, also Wild, stellt dabei eine große Gefahr dar. Neben der Biotopzerstörung (zB durch Rodung) kann der Import von solchem Fleisch auch für Menschen die Gefahr von Infektionskrankheiten wie zB Ebola und deren Übertragung erhöhen.<sup>96</sup>

Für das ungestörte Zusammenleben zwischen Mensch und Tier bedarf es neben der Schaffung von Bewusstsein in der Bevölkerung auch der Ausbildung von Wildhüterinnen und Wildhütern, welche zu einer Verbesserung des Zusammenlebens von Wildtieren und der lokalen Bevölkerung beitragen können.<sup>97</sup> Ein negativer Effekt der COVID-19-Pandemie war und ist jedoch das fehlende Geld für diese WildschützerInnen. Wie bereits beschrieben besteht zwischen dem Schutz von Wildtieren und der Trophäenjagd oftmals ein wichtiger Zusammenhang. Durch das Ausbleiben des Tourismus – va in afrikanischen Ländern – wurden auch die finanziellen Mittel für WildschützerInnen und Naturschutzprogramme gekürzt. Die Folge waren enorme Anstiege der Wilderei.

Gerade im Bereich der Wilderer sollte es jedoch ein Umdenken geben. So sind gerade sie am meisten durch Zoonosen gefährdet. Unter den derzeit-

---

93 Vgl. Animal Asia, What is bear bile farming? (2020), abrufbar unter <https://www.animalsasia.org/intl/end-bear-bile-farming-2017.html> (abgerufen am 7.8.2021); näheres auch *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 121 mwN.

94 *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 124.

95 Vgl. *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 56.

96 Vgl. *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 64.

97 Vgl. dazu *BMU*, Wildereibekämpfung, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekaempfung#c7625> (abgerufen am 6.7.2021).

gen Bedingungen ist das Auftreten einer neuen Pandemie (verursacht durch eine Zoonose) nur eine Frage der Zeit.

#### IV. Grenzen von und Kritik an CITES

Unbestritten war die Implementierung von CITES notwendig und wünschenswert. Zudem führte es in den Folgejahren durch die Illegalisierung zu einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung und einer Änderung des Konsumverhaltens (bspw sinkende Nachfrage nach Elfenbein in Deutschland).<sup>98</sup>

Leider stehen viel zu oft reine Wirtschaftsinteressen hinter den Entscheidungen der Staaten. So soll für den Anh II eine Bestandsentwicklung als Grundlage dienen, um zu entscheiden, ob eine Exportgenehmigung erteilt werden kann.<sup>99</sup> Oftmals ist eine solche jedoch nicht gegeben und wird aus den Beständen der Vorjahre abgeleitet.<sup>100</sup>

Die Art-Ansprache gestaltet sich aufgrund der großen Anzahl an handelsrelevanten Arten und Unterarten sehr schwierig. Die Bestimmungsmerkmale liegen sehr nahe beieinander, was die Abgrenzung erschwert.<sup>101</sup>

Gem Art XV Abs 3 und Art XXIII Abs 1 bis 3 können Mitgliedstaaten von CITES zum Zeitpunkt des Beitrittes oder bei Änderung eines Anh Vorbehalte geltend machen. Sie werden in Bezug auf diese Regelungen bzw Arten dann so behandelt, als wären sie keine Vertragsparteien.<sup>102</sup> Gründe für Vorbehalte sind neben dem politischen Unwillen vielfach wiederum wirtschaftliche Interessen. Manchmal wird jedoch auch einfach mehr Zeit für die Umsetzung in das nationale Recht benötigt, wie das Beispiel von Kanada zeigte, das 2013 einen Vorbehalt gegen alle neuen Listungen einlegte, lediglich um mehr Zeit zu haben.<sup>103</sup>

CITES legt Mindeststandards für die nationalen Durchsetzungsmöglichkeiten fest. Die Ausgestaltung bleibt jedoch in der Verantwortung der Vertragsstaaten. Dies ist auch der Grund, warum die Effektivität der Umsetzung stark vom Willen, der Intensität von Kontrollen und dem Umfang von Sanktionen im Mitgliedstaat abhängt. Ein zentrales Kontrollorgan sowie internatio-

---

98 Vgl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, 3, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

99 Vgl dazu *Egretzberger/Gemel/Praschag*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen, ÖGH-Aktuell 10.

100 Vgl Auliya, CITES 68.

101 Vgl dazu auch *Schütz/Gebhardt-Brinkhaus*, Umsetzung internationaler Artenschutzbestimmungen, LÖBF-Mitteilungen 4/06, 35.

102 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität Rz 70.

103 Vorbehalte zu CITES-gelisteten Arten, abrufbar unter: <https://www.bmk.gv.at> (abgerufen am 27.7.2021).

nale Durchsetzungsmöglichkeiten fehlen jedoch.<sup>104</sup> Probleme und Regelungslücken ergeben sich dabei beim innerstaatlichen Handel, da CITES nur für grenzüberschreitenden Handel anwendbar ist.

Die größten Schwierigkeiten ergeben sich deshalb bei der Kontrolle des Abkommens in der Praxis. Ohne Rechtswirksamkeit ist jede festgeschriebene Verpflichtung zahnlos. Aus diesem Grund gab und gibt es Bemühungen zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie der Weltzollorganisation, INTERPOL<sup>105</sup> sowie dem UN Office on Drugs and Crime.<sup>106</sup> Der Vollzug in den einzelnen Vertragsstaaten weist nach wie vor enorme Probleme auf. Vom „Legalwaschen“ des illegalen Handels durch Dokumente anderer Tier- und Pflanzenarten, über Korruption und schwache Behörden gegen Schmuggel reichen die Probleme. Besonders der Handel mit Nicht-CITES-Staaten (geregelt in Art X) bildet enorme Schwierigkeiten.<sup>107</sup> Zwar wurden im Abkommen Voraussetzungen festgelegt, welche beim Handel mit Nicht-CITES-Mitgliedern zu beachten sind, bindende Regelungen für solche Staaten sind jedoch völkerrechtlich nicht möglich. Eine Wirkung kann daher nur mittelbar über die CITES-Staaten erfolgen.<sup>108</sup>

Problematisch sind auch die unterschiedliche Größe der Population vieler Arten und deren Relation zueinander. Während manche Arten in großer Menge international gehandelt werden (bspw Krokodile oder Geckos), gibt es auch Tiere und Pflanzen, die eine geringe Populationsgröße oder ein sehr kleines Verbreitungsgebiet haben (wie manche Reptilienarten). Diese beiden Gruppen gleich zu behandeln, obwohl die zweite Gruppe oftmals keine „Lobby“<sup>109</sup> hat, ist nicht zielführend. Oftmals werde gerade diese Tiere durch das Unterschützstellen bekannt und zu Raritäten gemacht, was die Nachfrage am illegalen Markt nur erhöht.<sup>110</sup>

Auch das Intervall der Vertragsstaatenkonferenzen (CoP) von zwei bis drei Jahren führt zum Problem, dass bis zur Unterschützstellung mancher Arten zu viel Zeit vergeht, in welcher Händler und KonsumentInnen die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten dezimieren oder sogar ausrotten können.<sup>111</sup> Der nachträgliche Schutz kommt dann zu spät. Gerade die besonders bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind am Markt oftmals besonders wert.

CITES selbst besitzt keinen Finanzierungsmechanismus, damit ist auch das Verursacher- bzw Ursprungsprinzip keinesfalls gewährleistet. Sinnvoll wäre dabei ein Fonds der Vertragsstaaten.<sup>112</sup> Damit könnte auch das Verur-

---

104 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 163.

105 International Criminal Police Organization.

106 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität Rz 71 mwN.

107 Vgl *Auliya*, CITES 68 f.

108 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 89.

109 Oftmals ist jedoch auch gerade das Vorhandensein einer Lobby (siehe Elefanten) für den Schutz kontraproduktiv.

110 Dazu *Egretzberger/Gemel/Praschag*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen, ÖGH-Aktuell 9.

111 Vgl *Auliya*, CITES 68 f.

112 Vgl *Auliya*, CITES 70.

sacherprinzip verwirklicht werden und die Hauptkonsumländer wie zB Japan in die Pflicht genommen werden. Derzeit liegt das Risiko der Ausrottung, Verknappung und Ausbeutung, welches mit der Nutzung der Arten verbunden ist, sowohl ökologisch als auch ökonomisch bei den Ursprungsländern. Sie haben für die anfallenden Gesamtkosten der Nutzung (Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, Kosten von Folgeschäden) – deren volles Ausmaß erst in der Zukunft sichtbar werden wird – aufzukommen.<sup>113</sup> Dies macht eine internationale Verantwortlichkeit aller mE nicht nur sinnvoll, sondern zukünftig auch unverzichtbar, um dem globalen Problem des Artensterbens Herr zu werden.

#### Wissenswertes zu den Verursachern

Österreich gilt zwar als Transitland und Endabnehmer, hat jedoch international geringe Bedeutung im Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die wichtigsten Exporteure sind Kenia, Tansania, Südafrika und Indien. Die wichtigsten Importeure sind China/Hong Kong, Thailand und Vietnam.<sup>114</sup>

## V. Zusammenfassung und Ausblick

Neben der Entstehungsgeschichte und Funktionsweise von CITES hat die vorliegende Untersuchung va die Zusammenhänge zwischen TAM/TCM, Pandemien und dem internationalen Handel mit Wildtier- und Pflanzenarten aufgezeigt. Zika, Aids, Sars (COVID-19), Ebola und viele mehr – „*they all originated from animal populations under conditions of severe environmental pressures*“.<sup>115</sup> Eine wirkliche Lösung (neben Monitoring), muss die Schaffung nachhaltiger Alternativen zur Massentierhaltung von Wildtieren zB in Zuchtfarmen sein.<sup>116</sup> Neben dem Verbot der Wildtiermärkte sollte dabei auch der Wildtierhandel eingeschränkt, die Wilderei kontrolliert (da bereits verboten) und auch die Haltung von Wildtieren als Heimtiere beschränkt werden. Ebenso wäre ein Verbot für Wildtiere in der TCM und TAM denkbar und wünschens-

113 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 17 f.

114 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 51.

115 *Lamberti/Maruma Mrema/Neira*, „Coronavirus is a warning to us to mend our broken relationship with nature“, *The Guardian*, 17.6.2020, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/commentisfree/2020/jun/17/coronavirus-warning-broken-relationship-nature> (abgerufen am 8.8.2021).

116 Vgl dazu im Detail *Vogel/Schaub*, Neue Infektionskrankheiten in Deutschland und Europa, 2021, 46.

wert,<sup>117</sup> und zwar am besten und wirksamsten gestützt durch wissenschaftliche Belege der (Nicht!)Wirksamkeit.

Ein Wandel muss zudem „consumer sided“ (Rückgang der Nachfrage) erfolgen. Die Möglichkeit einer Veränderung besteht jedoch, ruft man sich nur den Wandel der Einstellung zum Tragen von Pelzen von Großkatzen in allen westlichen Ländern vor Augen.<sup>118</sup>

Die COVID-19-Pandemie und der damit verbundene COVID-Frust vieler haben zwar die Reiseaktivitäten eingeschränkt, aber – trotz merkbaren Rückgangs von Importen in Österreich – weltweit nicht zu einem Umdenken im Artenschutz geführt. Eines sollte uns – va auch durch die weltweite Pandemie – jedoch klar geworden sein: Tierschutz ist auch Menschenschutz und das Aussterben einer Art ist irreversibel<sup>119</sup> – genauso wie auch das Aussterben unserer Art.

## VI. Literaturverzeichnis

*Altenberger*, Deutschland und seine Bastarde. Wolf-Hund-Hybriden – schützenswert oder Gefahr und Entnahme? TiRuP 2020, 105 ff

*Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 113–128

*Auliya*, CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) - Fakten und Herausforderungen sowie mögliche Schnittstellen zur CBD, in *A. Paulsch/C. Paulsch*, Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD) – ein Einstieg für Wissenschaftler – Vorträge und Ergebnisse der CBD-Akademien 2010, Ibn Schriftenreihe Bd 01, Institut für Biodiversität – Netzwerk e. V., Regensburg (2011)

*Bendomir-Kahlo*, CITES – Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Regelungen und Durchführung auf internationaler Ebene und in der Europäischen Gemeinschaft, in Beiträge zur Umweltgestaltung 1989, Band A 116

*Ditrich*, Illegaler Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Eine österreichische Perspektive, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2019, 51 ff

*Egretzberger/Gemel/Praschag*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen: eine Einführung und Übersicht mit kritischen Kommentaren, ÖGH-Aktuell, April 2020, 5 ff

*Jones KE, Patel N, Levy M, et al.* Global trends in emerging infectious diseases, Nature 2008, 451:990-94

*Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018)

---

117 Vgl dazu auch ebenso *MaxPlanckSociety*, Wildtiermärkte: Brutstätten für Coronaviren: Zoonose und Artenschutz, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=p3WdkD6SZdM> (abgerufen am 7.8.2021).

118 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 66.

119 Vgl *Bendomir-Kahlo*, CITES 8.

- Mascha/Molterer*, § 7 ArHG 2009 – eine Betrachtung des illegalen Artenhandels aus strafrechtlicher Sicht, ÖJZ 2020, 962 ff
- Proeiß* (Hrsg), Internationales Umweltrecht (2017)
- Reich*, Globalization, the Corona Pandemic and the Need for Joint Action against Illicit Trade in Wildlife (2020) in Justice, The Legal Magazine of the International Association of Jewish Lawyers and Jurists, Vol 65, Forthcoming
- Schütz/Gebhardt-Brinkhaus*, Umsetzung internationaler Artenschutzbestimmungen, LÖBF-Mitteilungen 4/06
- Smith/Krygsman*, Hoodia gordonii: “To eat, or not to eat” (2014), Journal of Ethnopharmacology 155
- Vogel/Schaub*, Neue Infektionskrankheiten in Deutschland und Europa (2021) in Kapitel 3: Zoonosen: Vogelgrippe, Borna-Krankheit und COVID-19, 11 ff
- Vogel/Schaub*, Seuchen, alte und neue Gefahren. Von der Pest bis COVID-19 (2021) 670 ff
- Wagner E.* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen<sup>2</sup> (2021)

#### **Verwendete Internetquellen:**

- Animal Public*, Ein tragischer Trend – Exotenbörsen in Deutschland, abrufbar unter <https://www.animal-public.de/wildtierhandel/ein-tragischer-trend-exotenborsen-in-deutschland/> (abgerufen am 16.6.2021)
- BMF*, Artenschutz im Urlaub, abrufbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/urlaub.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/urlaub.html) (abgerufen am 1.7.2021)
- BMK*, CITES Umsetzung in der EU, abrufbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/artenhandel/regelung.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/regelung.html) (abgerufen am 19.6.2021)
- BMU*, CITES, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites> (abgerufen am 5.7.2021)
- BMU*, Wildereibekämpfung, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekaempfung#c7625> (abgerufen am 6.7.2021)
- BMVRDJ*, Sicherheitsbericht 2018 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III\\_00080/imfname\\_775930.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00080/imfname_775930.pdf) (abgerufen am 1.7.2021)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.06.2016, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.08.2021)
- Lamberti/Maruma Mrema/Neira*, “Coronavirus is a warning to us to mend our broken relationship with nature”, The Guardian, 17.06.2020, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/commentisfree/2020/jun/17/coronavirus-warning-broken-relationship-nature> (abgerufen am 8.8.2021)

*Leng/Wan*, Pangolin officially removed from TCM list, Global Times 9.6.2020, abrufbar unter <https://www.globaltimes.cn/content/1191044.shtml> (abgerufen am 20.6.2021)

*peta*, Reptilienhandel – das unbarmherzige Geschäft mit exotischen Tieren, abrufbar unter <https://www.peta.de/themen/reptilienhandel/> (abgerufen am 16.6.2021)

*WHO*, Zoonotic disease: emerging public health threats in the Region, abrufbar unter <http://www.emro.who.int/about-who/rc61/zoonotic-diseases.html> (abgerufen am 7.8.2021)

### **Korrespondenz:**

Mag.<sup>a</sup> *Lydia Burgstaller*, MSc  
Universitäts-Assistentin  
Institut für Umweltrecht, JKU Linz  
Kontaktadresse: 4040 Linz, Altenberger Straße 69  
E-Mail: [lydia.burgstaller@jku.at](mailto:lydia.burgstaller@jku.at)